

TE Bvwg Erkenntnis 2022/4/27 W159 2253945-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2022

Entscheidungsdatum

27.04.2022

Norm

AsylG 2005 §10

BFA-VG §18

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

VwGVG §28 Abs5

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W159 2253945-1/3E, W159 2253945-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX , geboren XXXX , Staatsangehöriger von Nordmazedonien, gegen die Spruchpunkte II. bis VI. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.03. 2022 zur Zl. XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , geboren römisch 40 , Staatsangehöriger von Nordmazedonien, gegen die Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch sechs. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.03. 2022 zur Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein nordmazedonischer Staatsangehöriger, wurde im Zuge einer Routine-Kontrolle auf der Großbaustelle auf der XXXX wegen des Verdachtes der „Schwarzarbeit“ und des Verdachtes der Verwendung gefälschter Identitätsdokumente festgenommen, nachdem er zunächst die Flucht ergriffen hatte. Der Beschwerdeführer, ein nordmazedonischer Staatsangehöriger, wurde im Zuge einer Routine-Kontrolle auf der Großbaustelle auf der römisch 40 wegen des Verdachtes der „Schwarzarbeit“ und des Verdachtes der Verwendung gefälschter Identitätsdokumente festgenommen, nachdem er zunächst die Flucht ergriffen hatte.

Noch am gleichen Tag wurde er der Polizeiinspektion XXXX , Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die albanische Sprache einvernommen. Er gab an, dass er in Nordmazedonien geboren und aufgewachsen sei und dort auch mit seiner Lebensgefährtin und seinen drei minderjährigen Kindern in XXXX lebe, er sei am XXXX von Nordmazedonien ausgereist und über Ungarn nach Italien gefahren. Am 09.03.2022 sei er dann mit dem Zug nach Österreich gekommen. Über Vorhalt, warum er sich, nachdem er sich bei einer fremdenpolizeilichen Kontrolle mit seinem nordmazedonischen Reisepass ausgewiesen habe, vor der Polizei versteckt habe, gab er an, dass er Angst gehabt habe und Panik bekommen habe. Er sei nur seit zwei Tagen auf Besuch und hier nicht gemeldet. Für die Unterkunft habe er auch nichts bezahlt. Über Vorhalt, dass beim Meldeamt der Stadtgemeinde Fürstenfeld am 14.02.2022 ein gewisser XXXX , geboren XXXX , mit einem totalgefälschten slowakischen Ausweis angemeldet worden sei und es sich bei der am Lichtbild abgebildeten Person eindeutig um den Beschwerdeführer handle, gab er an, dass ihm dieser Personalausweis nicht gehöre und er auch nicht diese Person sei. Weiters hätten polizeiliche Ermittlungen ergeben, dass die Firma XXXX am 17.05.2021 den bulgarischen Staatsbürger XXXX , geboren

XXXX , bei der XXXX als Eisenflechter angemeldet habe, es sei ebenfalls ein totalgefälschter bulgarischer Personalausweis verwendet worden, wobei es sich bei der am Lichtbild abgebildeten Person ebenfalls eindeutig um den Beschwerdeführer handle, gab er an, dass er nicht diese Person sei, er habe keine Arbeitspapiere und wisse, dass er nicht in Österreich arbeiten dürfe. Er sei schon vor ca. drei Jahren einmal in Österreich gewesen, aber nur auf Durchreise. Bei den in der Wohnung in Hartl angetroffenen Personen handle es sich um Verwandte von ihm. Befragt, wann er nach Österreich eingereist sei, und was der Grund der Einreise gewesen sei, gab er an, dass er erst vor drei Tagen nach Österreich gekommen sei und hier nur kurz bleiben wolle, er wäre sowieso am 14.03.2022 wieder nach Nordmazedonien gereist. Er verfüge in Österreich über keine Unterkunftsmöglichkeit. Er habe jedoch 255,- Euro in bar, sei gesund und nehme keine Medikamente. Er habe in Österreich noch keine Probleme mit der Fremdenpolizei gehabt. Noch am gleichen Tag wurde er der Polizeiinspektion römisch 40 , Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung, unter Beiziehung eines Dolmetschers für die albanische Sprache einvernommen. Er gab an, dass er in Nordmazedonien geboren und aufgewachsen sei und dort auch mit seiner Lebensgefährtin und seinen drei minderjährigen Kindern in römisch 40 lebe, er sei am römisch 40 von Nordmazedonien ausgereist und über Ungarn nach Italien gefahren. Am 09.03.2022 sei er dann mit dem Zug nach Österreich gekommen. Über Vorhalt, warum er sich, nachdem er sich bei einer fremdenpolizeilichen Kontrolle mit seinem nordmazedonischen Reisepass ausgewiesen habe, vor der Polizei versteckt habe, gab er an, dass er Angst gehabt habe und Panik bekommen habe. Er sei nur seit zwei Tagen auf Besuch und hier nicht gemeldet. Für die Unterkunft habe er auch nichts bezahlt. Über Vorhalt, dass beim Meldeamt der Stadtgemeinde Fürstenfeld am 14.02.2022 ein gewisser römisch 40 , geboren römisch 40 , mit einem totalgefälschten slowakischen Ausweis angemeldet worden sei und es sich bei der am Lichtbild abgebildeten Person eindeutig um den Beschwerdeführer handle, gab er an, dass ihm dieser Personalausweis nicht gehöre und er auch nicht diese Person sei. Weiters hätten polizeiliche Ermittlungen ergeben, dass die Firma römisch 40 am 17.05.2021 den bulgarischen Staatsbürger römisch 40 , geboren römisch 40 , bei der römisch 40 als Eisenflechter angemeldet habe, es sei ebenfalls ein totalgefälschter bulgarischer Personalausweis verwendet worden, wobei es sich bei der am Lichtbild abgebildeten Person ebenfalls eindeutig um den Beschwerdeführer handle, gab er an, dass er nicht diese Person sei, er habe keine Arbeitspapiere und wisse, dass er nicht in Österreich arbeiten dürfe. Er sei schon vor ca. drei Jahren einmal in Österreich gewesen, aber nur auf Durchreise. Bei den in der Wohnung in Hartl angetroffenen Personen handle es sich um Verwandte von ihm. Befragt, wann er nach Österreich eingereist sei, und was der Grund der Einreise gewesen sei, gab er an, dass er erst vor drei Tagen nach Österreich gekommen sei und hier nur kurz bleiben wolle, er wäre sowieso am 14.03.2022 wieder nach Nordmazedonien gereist. Er verfüge in Österreich über keine Unterkunftsmöglichkeit. Er habe jedoch 255,- Euro in bar, sei gesund und nehme keine Medikamente. Er habe in Österreich noch keine Probleme mit der Fremdenpolizei gehabt.

Mit Mandatsbescheid vom 12.03.2022, Zahl XXXX wurde gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG dem Beschwerdeführer die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Sicherung der Abschiebung angeordnet. Mit Mandatsbescheid vom 12.03.2022, Zahl römisch 40 wurde gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG dem Beschwerdeführer die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme und der Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.03.2022, IFA-Zahl XXXX wurde unter Spruchteil I. ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt, unter Spruchteil II. eine Rückkehrentscheidung erlassen, unter Spruchpunkt III. die Abschiebung (ohne Angabe eines Zielstaates) für zulässig erklärt, unter Spruchpunkt IV. ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen, unter Spruchpunkt V. eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und unter Spruchpunkt VI. einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.03.2022, IFA-Zahl römisch 40 wurde unter Spruchteil römisch eins. ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt, unter Spruchteil römisch zwei. eine Rückkehrentscheidung erlassen, unter Spruchpunkt römisch drei. die Abschiebung (ohne Angabe eines Zielstaates) für zulässig erklärt, unter Spruchpunkt römisch vier. ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen, unter Spruchpunkt römisch fünf. eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt und unter Spruchpunkt römisch sechs. einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In der Begründung des Bescheides wurden der bisherige Verfahrensgang sowie die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebene Einvernahme dargestellt. Festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer seinen

nordmazedonischen Originalreisepass vorgelegt habe und daher seine Identität und Staatsangehörigkeit feststehe. Er sei gesund und arbeitsfähig und habe keine familiären wirtschaftlichen, beruflichen oder sonstigen Bindungen zu Österreich und sei hier auch in keiner Weise integriert. Es sei auch nichts zutage gekommen, dass er über etwaige gesundheitliche Probleme verfügen würde. Er sei bei einer unerlaubten Beschäftigung als Eisenflechter auf der XXXX betreten worden. In der Begründung des Bescheides wurden der bisherige Verfahrensgang sowie die oben bereits im wesentlichen Inhalt wiedergegebene Einvernahme dargestellt. Festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer seinen nordmazedonischen Originalreisepass vorgelegt habe und daher seine Identität und Staatsangehörigkeit feststehe. Er sei gesund und arbeitsfähig und habe keine familiären wirtschaftlichen, beruflichen oder sonstigen Bindungen zu Österreich und sei hier auch in keiner Weise integriert. Es sei auch nichts zutage gekommen, dass er über etwaige gesundheitliche Probleme verfügen würde. Er sei bei einer unerlaubten Beschäftigung als Eisenflechter auf der römisch 40 betreten worden.

Nach Feststellungen zum Herkunftsstaat wurde rechtlich zu Spruchpunkt I. ausgeführt, dass keiner der Voraussetzungen des § 57 AsylG vorlägen, zu Spruchpunkt II. zunächst, dass keinerlei familiäre Bindungen zu Österreich bestünden und dass der Beschwerdeführer aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer und mangels Vorliegen sonstiger Anknüpfungspunkte über kein schützenswertes Privatleben in Österreich verfüge. Er halte sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf und seien seine Bindungen zum Herkunftsstaat wesentlich stärker als zu Österreich. Er sei in Österreich unbescholten, aber er verfüge über kein schützenswertes Privatleben und sei daher eine Rückkehrentscheidung zulässig. Zu Spruchteil III. wurde festgehalten, dass sich weder aus der Lage im Zielstaat noch aus dem Vorbringen eine Gefährdung im Sinne des § 50 FPG ergäbe und einer Abschiebung nach Nordmazedonien auch keine Empfehlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entgegen stehe, sodass diese als zulässig zu bezeichnen sei. Zum Einreiseverbot wurde auf § 53 Abs. 2 Z 7 („bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht hätte ausüben dürfen ...) Bezug genommen. Der Beschwerdeführer sei mit dem Vorsatz der Ausübung unerlaubter Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet eingereist und sei unter dem Namen XXXX in XXXX bei der XXXX als Eisenflechter seit 17.05.2021 gemeldet. Er sei auf der Baustelle betreten worden, jedoch habe er die Flucht ergriffen, und verfüge über keine gültige Beschäftigungsbewilligung. Aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten stelle er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, sodass auch bei Berücksichtigung familiärer und privater Anknüpfungspunkte die Erlassung eines Einreiseverbots in der angegebenen Dauer gerechtfertigt und notwendig sei. Zu Spruchteil V. und VI. wurde ausgeführt, dass die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei und daher auch keine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren gewesen sei. Nach Feststellungen zum Herkunftsstaat wurde rechtlich zu Spruchpunkt römisch eins. ausgeführt, dass keiner der Voraussetzungen des Paragraph 57, AsylG vorlägen, zu Spruchpunkt römisch zwei. zunächst, dass keinerlei familiäre Bindungen zu Österreich bestünden und dass der Beschwerdeführer aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer und mangels Vorliegen sonstiger Anknüpfungspunkte über kein schützenswertes Privatleben in Österreich verfüge. Er halte sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf und seien seine Bindungen zum Herkunftsstaat wesentlich stärker als zu Österreich. Er sei in Österreich unbescholten, aber er verfüge über kein schützenswertes Privatleben und sei daher eine Rückkehrentscheidung zulässig. Zu Spruchteil römisch drei. wurde festgehalten, dass sich weder aus der Lage im Zielstaat noch aus dem Vorbringen eine Gefährdung im Sinne des Paragraph 50, FPG ergäbe und einer Abschiebung nach Nordmazedonien auch keine Empfehlung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entgegen stehe, sodass diese als zulässig zu bezeichnen sei. Zum Einreiseverbot wurde auf Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 7, („bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht hätte ausüben dürfen ...) Bezug genommen. Der Beschwerdeführer sei mit dem Vorsatz der Ausübung unerlaubter Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet eingereist und sei unter dem Namen römisch 40 in römisch 40 bei der römisch 40 als Eisenflechter seit 17.05.2021 gemeldet. Er sei auf der Baustelle betreten worden, jedoch habe er die Flucht ergriffen, und verfüge über keine gültige Beschäftigungsbewilligung. Aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf das Gesamtverhalten stelle er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, sodass auch bei Berücksichtigung familiärer und privater Anknüpfungspunkte die Erlassung eines Einreiseverbots in der angegebenen Dauer gerechtfertigt und notwendig sei. Zu Spruchteil römisch fünf. und römisch sechs. wurde ausgeführt, dass die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei und daher auch keine Frist für die freiwillige Ausreise zu gewähren gewesen sei.

Der Beschwerdeführer unterzeichnete bei Übernahme des Bescheides einen Rechtsmittelverzicht, es ist jedoch nicht

ersichtlich, ob es dies im Beisein eines Dolmetschers erfolgt wäre und dass eine Rechtsberatung erfolgte wäre, sondern wurde dem Beschwerdeführer lediglich ein Informationsblatt betreffend Rechtsberatung ausgehändigt.

Am 24.03.2022 erfolgte eine unbegleitete Außerlandesbringung auf dem Luftwege von Wien-Schwechat nach XXXX Am 24.03.2022 erfolgte eine unbegleitete Außerlandesbringung auf dem Luftwege von Wien-Schwechat nach römisch 40 .

Mit Datum 07.04.2022 brachte der Bescheidadressat, vertreten durch die Bundesagentur für XXXX , eine Beschwerde gegen die Spruchpunkte II. bis V. ein. Zunächst wurde ausgeführt, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Beschwerdeverzicht eines Fremden ohne Beiziehung eines Dolmetschers nur dann wirksam sei, wenn ausreichend ermittelt sei, dass der Fremde im Zeitpunkt der Abgabe des Beschwerdeverzichtes der deutschen Sprache hinlänglich mächtig gewesen sei (was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei), außerdem sei nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes ohne Einbeziehung der Rechtsberatung nicht rechtsgültig, sodass kein rechtswirksamer Rechtsmittelverzicht vorliege. In der Folge wurde der Sachverhalt kurz zusammengefasst, wobei der Beschwerdeführer klar und eindeutig bestreitet, einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein. Er sei vielmehr als Tourist ins Bundesgebiet eingereist und habe sich auch behördlich nicht angemeldet. Zum Zeitpunkt des Aufgriffes sei er noch keine drei Tage im österreichischen Bundesgebiet aufhältig gewesen und habe er sich aufgrund der visumsfreien Aufenthaltsdauer rechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten. Der Beschwerdeführer sei lediglich von der österreichischen Polizei im Zuge einer fremdenpolizeilichen Kontrolle betreten worden, es fehlen jedoch jegliche Ermittlungen, ob er tatsächlich bei Ausführung einer illegalen Erwerbstätigkeit in Österreich betreten worden sei. Vielmehr habe sich der Beschwerdeführer letztlich durch einen nordmazedonischen Reisepass ausgewiesen und sich in der Folge, weil er Angst gehabt habe und in Panik geraten sei, vor der Polizei versteckt. Der unvertretene und rechtsunkundige Beschwerdeführer habe nicht die Möglichkeit gehabt, sich gegen den Vorwurf der belangten Behörde betreffend Betretung einer illegalen Beschäftigung im Bundesgebiet zur Wehr zu setzen und sei nur in einer Unterkunft angetroffen worden. Das Ermittlungsverfahren sei daher grob mangelhaft gewesen. Der Beschwerdeführer weise den Vorwurf der illegalen Beschäftigung strikt zurück, er sei als Tourist nach Österreich eingereist und sei bei einem Freund untergekommen. Auch die Beweiswürdigung sei mangelhaft gewesen. Der Beschwerdeführer bestreite weiters, dass er sich als bulgarischer Staatsangehöriger XXXX sowie als slowakischer Staatsbürger XXXX ausgegeben habe. Mit Datum 07.04.2022 brachte der Bescheidadressat, vertreten durch die Bundesagentur für römisch 40 , eine Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch zwei. bis römisch fünf. ein. Zunächst wurde ausgeführt, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Beschwerdeverzicht eines Fremden ohne Beiziehung eines Dolmetschers nur dann wirksam sei, wenn ausreichend ermittelt sei, dass der Fremde im Zeitpunkt der Abgabe des Beschwerdeverzichtes der deutschen Sprache hinlänglich mächtig gewesen sei (was im vorliegenden Fall nicht der Fall sei), außerdem sei nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes ohne Einbeziehung der Rechtsberatung nicht rechtsgültig, sodass kein rechtswirksamer Rechtsmittelverzicht vorliege. In der Folge wurde der Sachverhalt kurz zusammengefasst, wobei der Beschwerdeführer klar und eindeutig bestreitet, einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein. Er sei vielmehr als Tourist ins Bundesgebiet eingereist und habe sich auch behördlich nicht angemeldet. Zum Zeitpunkt des Aufgriffes sei er noch keine drei Tage im österreichischen Bundesgebiet aufhältig gewesen und habe er sich aufgrund der visumsfreien Aufenthaltsdauer rechtmäßig im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten. Der Beschwerdeführer sei lediglich von der österreichischen Polizei im Zuge einer fremdenpolizeilichen Kontrolle betreten worden, es fehlen jedoch jegliche Ermittlungen, ob er tatsächlich bei Ausführung einer illegalen Erwerbstätigkeit in Österreich betreten worden sei. Vielmehr habe sich der Beschwerdeführer letztlich durch einen nordmazedonischen Reisepass ausgewiesen und sich in der Folge, weil er Angst gehabt habe und in Panik geraten sei, vor der Polizei versteckt. Der unvertretene und rechtsunkundige Beschwerdeführer habe nicht die Möglichkeit gehabt, sich gegen den Vorwurf der belangten Behörde betreffend Betretung einer illegalen Beschäftigung im Bundesgebiet zur Wehr zu setzen und sei nur in einer Unterkunft angetroffen worden. Das Ermittlungsverfahren sei daher grob mangelhaft gewesen. Der Beschwerdeführer weise den Vorwurf der illegalen Beschäftigung strikt zurück, er sei als Tourist nach Österreich eingereist und sei bei einem Freund untergekommen. Auch die Beweiswürdigung sei mangelhaft gewesen. Der Beschwerdeführer bestreite weiters, dass er sich als bulgarischer Staatsangehöriger römisch 40 sowie als slowakischer Staatsbürger römisch 40 ausgegeben habe.

Da der Beschwerdeführer lediglich zu touristischen Zwecken nach Österreich eingereist sei, sei sein Aufenthalt in Österreich rechtmäßig gewesen, zumal er die Aufenthaltsdauer von 90 Tagen keineswegs überschritten habe und auch

über finanzielle Mittel in der Höhe von Euro 255,-- verfügt habe. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung sowie eines Einreiseverbotes sei daher rechtswidrig. Selbst wenn die Rückkehrentscheidung rechtmäßig erfolgt wäre und der Beschwerdeführer einer illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, wäre die Höhe des verhängten Einreiseverbotes von zwei Jahren unverhältnismäßig.

Außerdem ist im vorliegenden Fall die Behörde zu Unrecht vom Primat der freiwilligen Ausreise abgewichen. Der Beschwerdeführer habe auch kein Verhalten gesetzt, das der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwiderlaufe und wurde schließlich auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Der Verfahrensakt wurde mit Beschwerdevorlage vom 13.04.2022 per Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat wie folgt festgestellt und erwogen:

1. Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Nordmazedonien. Er wurde am XXXX in Llukare geboren, er gehört der albanischen Volksgruppe an. Das Datum seiner Einreise nach Österreich ist nicht feststellbar. Der Beschwerdeführer verfügt über kein schützenswertes Privat- oder Familienleben in Österreich. Er ist auch in Österreich in keiner Weise integriert. Er verfügt bzw. verfügte in Österreich weder über eine behördliche Meldung, noch über eine Sozialversicherung, noch über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Aufenthaltstitel. Es steht jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit fest, dass er sich mit einem slowakischen Personalausweis lautend auf XXXX , geboren am XXXX oder einen bulgarischen Personalausweis lautend auf XXXX , geboren XXXX , legitimiert hat. Er wurde auch nicht förmlich bei der Schwarzarbeit „betreten“. Der Beschwerdeführer ist in Österreich unbescholten. Er wurde am 24.03.2022 auf dem Luftwege nach Nordmazedonien, wo auch seine Lebensgefährtin und seine Kinder leben, abgeschoben. Der Beschwerdeführer ist Staatsbürger von Nordmazedonien. Er wurde am römisch 40 in Llukare geboren, er gehört der albanischen Volksgruppe an. Das Datum seiner Einreise nach Österreich ist nicht feststellbar. Der Beschwerdeführer verfügt über kein schützenswertes Privat- oder Familienleben in Österreich. Er ist auch in Österreich in keiner Weise integriert. Er verfügt bzw. verfügte in Österreich weder über eine behördliche Meldung, noch über eine Sozialversicherung, noch über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Aufenthaltstitel. Es steht jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit fest, dass er sich mit einem slowakischen Personalausweis lautend auf römisch 40 , geboren am römisch 40 oder einen bulgarischen Personalausweis lautend auf römisch 40 , geboren römisch 40 , legitimiert hat. Er wurde auch nicht förmlich bei der Schwarzarbeit „betreten“. Der Beschwerdeführer ist in Österreich unbescholten. Er wurde am 24.03.2022 auf dem Luftwege nach Nordmazedonien, wo auch seine Lebensgefährtin und seine Kinder leben, abgeschoben.

Infolge Behebung der angefochtenen Entscheidung war es nicht erforderlich, Länderfeststellungen zu treffen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zur Zahl XXXX beinhaltend die Berichterstattung der Polizeiinspektion XXXX , Fremden- und gewerbepolizeiliche Abteilung vom 12.03.2022, sowie die Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Datum, den angefochtenen Bescheid, den Rechtsmittelverzicht vom 14.03.2022, den Bericht Landespolizeidirektion Niederösterreich betreffend Abschiebung vom 24.03.2022 sowie die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde sowie Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und das Strafregister. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zur Zahl römisch 40 beinhaltend die Berichterstattung der Polizeiinspektion römisch 40 , Fremden- und gewerbepolizeiliche Abteilung vom 12.03.2022, sowie die Beschuldigtenvernehmung vom gleichen Datum, den angefochtenen Bescheid, den Rechtsmittelverzicht vom 14.03.2022, den Bericht Landespolizeidirektion Niederösterreich betreffend Abschiebung vom 24.03.2022 sowie die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde sowie Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und das Strafregister.

2. Beweiswürdigung:

Die Identität, Nationalität und das Geburtsdatum des Beschwerdeführers ergeben sich aus seinem unbedenklichen nordmazedonischen Reisepass, welcher in Kopie im Verfahrensakt enthalten ist. Hinsichtlich der ebenfalls in Kopie enthaltenen slowakischen und bulgarischen Personalausweise ist wohl eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Beschwerdeführer aufgrund des angebrachten Lichtbildes festzustellen, dass es sich jedoch bei den in Frage stehenden Personen tatsächlich um den Beschwerdeführer handelt, kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit

festgestellt werden. Vielmehr hat der Beschwerdeführer jeweils eindeutig bestritten, mit den angeführten Personen ident zu sein. Er ist auch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht in diesem Zusammenhang gerichtlich verurteilt wurde.

Auch ein förmliches Betreten über Schwarzarbeit ist dem Akt nicht zu entnehmen, vielmehr wurde der Beschwerdeführer anscheinend in einem Quartier angetroffen, hat sich versteckt oder ist davongelaufen. Die diesbezüglichen Umstände sind nicht zweifelsfrei nachvollziehbar.

Aus den Angaben des Beschwerdeführers ist hingegen zu entnehmen, dass dieser kein Privat- und Familienleben in Österreich führt und sich seine Familie vielmehr in Nordmazedonien aufhält, wo offenbar auch sein Lebensmittelpunkt ist. Behauptungen über irgendwelche organischen und psychischen Erkrankungen hat der Beschwerdeführer nicht aufgestellt, noch weniger diesbezügliche Befunde vorgelegt.

Es gibt weiters keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer hier in Österreich über einen Aufenthaltstitel oder einer Beschäftigungsbewilligung verfügt hätte, er scheint auch nicht im zentralen Melderegister auf, ebensowenig im Strafregister, sodass von Unbescholtenheit auszugehen ist.

Das Einreisedatum des Beschwerdeführers kann anhand des Aktes jedenfalls nicht nachvollzogen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Festgehalten wird, dass Spruchteil I. des angefochtenen Bescheides (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 57 AsylG) nicht angefochten wurde und daher in Rechtskraft erwachsen ist. Festgehalten wird, dass Spruchteil römisch eins. des angefochtenen Bescheides (Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach Paragraph 57, AsylG) nicht angefochten wurde und daher in Rechtskraft erwachsen ist.

Einleitend wird festgehalten, dass auf dem schriftlich unterfertigten Rechtsmittelverzicht weder irgendein Hinweis steht, dass dies unter Beiziehung eines Dolmetschers (für die albanische Sprache) erfolgt wäre, noch ein Rechtsberater anwesend war und den Beschwerdeführer belehrt hat.

Der Beschwerdeführervertreter hat diesbezüglich zutreffend ausgeführt, dass nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2016, Ra 2015/10/0111, ein Beschwerdeverzicht eines Fremden ohne Beiziehung eines Dolmetschers nur dann wirksam ist, wenn feststeht, dass der Fremde im Zeitpunkt der Abgabe des Beschwerdeverzichts der deutschen Sprache hinlänglich mächtig war und sich der Tragweite des Verzichts bewusst war, wobei im vorliegenden Fall keinesfalls davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer ausreichend die deutsche Sprache beherrschte. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 23.09.2019 zur Zahl E2344/2019 festgestellt, dass die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts ohne Einbindung des zur Rechtsberatung betrauten Organes im Sinne des § 52 BFA-VG nicht rechtsgültig ist. Es liegt somit kein rechtsgültiger Rechtsmittelverzicht vor und ist daher die vorliegende Beschwerde zulässig. Der Beschwerdeführervertreter hat diesbezüglich zutreffend ausgeführt, dass nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.04.2016, Ra 2015/10/0111, ein Beschwerdeverzicht eines Fremden ohne Beiziehung eines Dolmetschers nur dann wirksam ist, wenn feststeht, dass der Fremde im Zeitpunkt der Abgabe des Beschwerdeverzichts der deutschen Sprache hinlänglich mächtig war und sich der Tragweite des Verzichts bewusst war, wobei im vorliegenden Fall keinesfalls davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer ausreichend die deutsche Sprache beherrschte. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 23.09.2019 zur Zahl E2344/2019 festgestellt, dass die Abgabe eines Rechtsmittelverzichts ohne Einbindung des zur Rechtsberatung betrauten Organes im Sinne des Paragraph 52, BFA-VG nicht rechtsgültig ist. Es liegt somit kein rechtsgültiger Rechtsmittelverzicht vor und ist daher die vorliegende Beschwerde zulässig.

Antragstellung und amtswegiges Verfahren

§ 58. (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 von Amts wegen zu prüfen, wenn Paragraph 58, (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, von Amts wegen zu prüfen, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, 1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4, oder 4a zurückgewiesen wird,

2. der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt,
4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird oder
5. ein Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird. (2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

(3) – (13) [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des 7. und 8. Hauptstücks des FPG lauten:

„Abschiebung

§ 46. (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn Paragraph 46, (1) Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind. (

2) – (6) [...]

[...]

Verbot der Abschiebung

§ 50. (1) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Paragraph 50, (1) Die Abschiebung Fremder in einen Staat ist unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

(2) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005). (2) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,)), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

[...]

Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich Paragraph 52, (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder

2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

(2) – (7) [...]

(8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. (9) Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. (8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des Paragraph 16, Absatz 4, BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des Paragraph 55 a, vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist Paragraph 28, Absatz 2, Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält. (9) Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß Paragraph 46, in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(10) – (11) [...]

[...]

Frist für die freiwillige Ausreise

§ 55. (1) – (3) [...] Paragraph 55, (1) – (3) [...]

(4) Das Bundesamt hat von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzugehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG aberkannt wurde.

(5) [...] (4) Das Bundesamt hat von der Festlegung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzugehen, wenn die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG aberkannt wurde., (5) [...]"

§ 9 BFA-VG lautet wie folgt: Paragraph 9, BFA-VG lautet wie folgt:

„§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. „§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre. (3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45, oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) – (6) [...]

„§ 53. (1) Mit einer Rückkehrentscheidung kann vom Bundesamt mit Bescheid ein Einreiseverbot erlassen werden. Das Einreiseverbot ist die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten.

(Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2013)(Absatz eins a, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,)

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

(2) Ein Einreiseverbot gemäß Absatz eins, ist, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist; 1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 20, Absatz 2, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz 3, des Führerscheingesetzes (FSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 1997,, gemäß Paragraph 99, Absatz eins, eins, a, 1 b oder 2 StVO, gemäß Paragraph 37, Absatz 3, oder 4 FSG, gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, der Gewerbeordnung 1994 (GewO), Bundesgesetzblatt Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den Paragraphen 81, oder 82 des SPG, gemäß den Paragraphen 9, oder 14 in Verbindung mit Paragraph 19, des Versammlungsgesetzes 1953, Bundesgesetzblatt Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt; 3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Absatz 3, genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisarechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder 8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder

eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

(4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat., (4) Die Frist des Einreiseverbotes beginnt mit Ablauf des Tages der Ausreise des Drittstaatsangehörigen.

(5) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist.§ 73 StGB gilt.(5) Eine gemäß Absatz 3, maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Paragraph 73, StGB gilt.

(6) Einer Verurteilung nach Abs. 3 Z 1, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.“(6) Einer Verurteilung nach Absatz 3, Ziffer eins, 2 und 5 ist eine von einem Gericht veranlasste Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gleichzuhalten, wenn die Tat unter Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen wurde, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht.“

Im vorliegenden Fall ist mangels Feststellungen hinsichtlich der Einreise und der Aufenthaltsdauer nicht einmal ausreichend gesichert, ob der Beschwerdeführer sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder ob er – wie er in der Beschwerde begründet vorgebracht hat - lediglich aus touristischen Gründen innerhalb des visafreien Zeitraums und daher legal in Österreich aufhältig war.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer auch nicht eindeutig bei der Schwarzarbeit betreten und hat diese auch nicht zugegeben (insofern besteht ein Unterschied zu dem Erkenntnis des BVwG vom 09.02.2022 zur Zahl W159 2251314-1/3E).

Beim Beschwerdeführer liegt überdies auch keine Verurteilung hinsichtlich des Gebrauchs fremder bzw. gefälschter Ausweise vor (mag auch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Beschwerdeführer hinsichtlich der in Kopie im Akt befindlichen enthaltenen gefälschten slowakischen bzw. bulgarischen Ausweisdokumente bestehen), der Beschwerdeführer hat sich aber offenbar mit einem unbedenklichen nordmazedonischen Reisepass legitimiert.

Weiters ist es zutreffend, dass die belangte Behörde in Anbetracht der Ausreisewilligkeit des Beschwerdeführers vom Primat der freiwilligen Ausreise abgewichen ist.

Schließlich war auch die Nichtgewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise und die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes deswegen zu beheben, weil diese den Inlandsaufenthalt voraussetzen würde (VwGH vom 21.12.2021, Ra 2021/21/0135).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der gegenständliche Bescheid im bekämpften Umfang zur Gänze zu beheben war.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA VG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018 9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA

VG enthaltenen Wendung „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint“ unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2012, U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018 9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA VG enthaltenen Wendung „wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint“ unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2012, U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im vorliegenden Fall war der Sachverhalt ausreichend durch den Verfahrensakt geklärt. Der Beschwerdeführer befindet sich überdies nicht mehr im Bundesgebiet, sondern in seinem Herkunftsstaat und ist auch eine aktuelle Anschrift nicht bekannt. Es wären jedoch auch durch Befragung des Beschwerdeführers keine neuen Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren zu gewinnen, zumal mit Sicherheit angenommen werden kann, dass dieser (so wie in der Beschwerde) die Vorhalte der belangten Behörde bestreiten würde.

Es ist daher festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gem. § 21 Abs. 7 BFA-VG unterbleiben konnte. Es ist daher festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht gem. Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben konnte.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer derartigen Rechtsprechung und ist auch die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen, auch liegen keine sonstigen Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich vielmehr an allen erheblichen Rechtsfragen und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und diese, soweit erforderlich, auch zitiert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ausreise Ausreisewilligkeit Behebung der Entscheidung Einreiseverbot aufgehoben ersatzlose Behebung freiwillige
Ausreise Frist rechtmäßiger Aufenthalt Rechtswidrigkeit Reisedokument Rückkehrentscheidung behoben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W159.2253945.1.00

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at